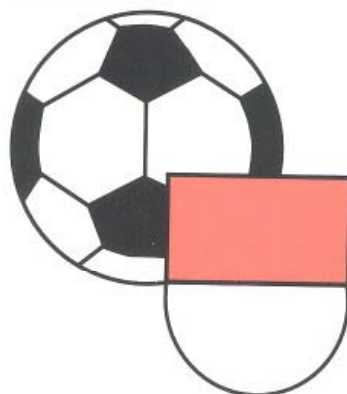


SKFV



**Solothurner
Kantonal-Fussballverband**

Rekurs-Reglement

Ausgabe 2001

INHALTSVERZEICHNIS

I. Rechtsgrundlage

Art. 1 Verbandsgerichtsbarkeit

II. Rekursrecht und Zuständigkeit

Art. 2 Rekursfähige Entscheide
Art. 3 Rechtsmittelbelehrung
Art. 4 Instanzenzug
Art. 5 Ausschluss des Rekursrechts
Art. 6 Wiedererwägungsgesuche

III. Rekurskommission

Art. 7 Zusammensetzung
Art. 8 Besetzung bei Verhandlungen
Art. 9 Ausstand
Art. 10 Kompetenzen

IV. Rekursverfahren

Art. 11 Aktivlegitimation
Art. 12 Vertretung
Art. 13 Rekurseinleitung
Art. 14 Fristenlauf
Art. 15 Inhalt der Rekurschrift
Art. 16 Aufschiebende Wirkung
Art. 17 Folgen von Formmängeln
Art. 18 Vernehmlassung
Art. 19 Einberufung Hauptverhandlung
Art. 20 Mündlichkeit und Leitung des Verfahrens, Protokoll
Art. 21 Anwesenheit der Parteien
Art. 22 Beweisaufnahme
Art. 23 Parteivorträge
Art. 24 Urteilsberatung
Art. 25 Urteilsöffnung
Art. 26 Schriftliche Urteilsbegründung
Art. 27 Rechtskraft
Art. 28 Kostenverteilung
Art. 29 Ordnungsbussen

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Subsidiäres Recht
Art. 31 Inkraftsetzung

I. Rechtsgrundlage

Art. 1 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Vereine des Solothurner Kantonal-Fussballverbandes (SKFV) unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim SKFV ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Amateurliga (AL) und des SKFV begründet sind.

II. Rekursrecht und Zuständigkeit

Art. 2 Rekursfähige Entscheide

Der Rekurs an die regionale Rekurskommission ist gemäss den Statuten des SKFV gegen alle Entscheide des Verbandsvorstandes, der Geschäftsleitung und der Fachkommissionen zulässig, soweit nicht eine andere Instanz zuständig oder das Rekursrecht ausgeschlossen ist.

Die Strafkompetenzen des Verbandsvorstandes und der Fachkommissionen sowie deren Anwendung sind in den Statuten, Reglementen und Richtlinien des SFV, der AL und des SKFV umschrieben.

Art. 3 Rechtsmittelbelehrung

Jeder rekursfähige Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 4 Instanzenzug

Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Der Rekursentscheid der regionalen Rekurskommission ist endgültig. Der Entscheid kann weder an das Verbandssportgericht noch an die Kassationskammer weitergezogen werden.

Art. 5 Ausschluss des Rekursrechts

Gegen folgende Beschlüsse kann nicht rekuriert werden:

- Verwarnungen durch den Schiedsrichter
- Bussen und Suspensionen, herrührend aus Verwarnungen
- Bussen und Suspensionen wegen 2. Verwarnung im gleichen Spiel (gelb-rot)
- Automatische Suspension für das erste, dem Feldverweis folgende Verbandsspiel der betreffenden Mannschaft
- Bussen für fehlende Schiedsrichter
- Bussen des Verbandsvorstandes betreffend unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben von Delegierten-Versammlung, Tagungen und Kursen des SKFV.

Ebenso kann gegen Beschlüsse nicht rekuriert werden, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen. Insbesondere gegen:

- die Gruppenbildung
- den Spielkalender
- die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen
- die Auf- und Abstiegsmodalitäten
- die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel
- die Bezeichnung von Schiedsrichtern
- ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art

besteht kein Rekursrecht.

Art. 6 Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche gegen Bussen und Suspensionen sind zulässig. Sie sind innert 8 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich bei der Behörde, welche den Entscheid erlassen hat, einzureichen.

Ein Wiedererwägungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung und hemmt die Frist zur Einreichung eines Rekurses nicht.

III. Rekurskommission

Art. 7 Zusammensetzung

Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern sowie einem Sekretär.

Art. 8 Besetzung bei Verhandlungen

Für die Verhandlungen setzt sich die Rekurskommission aus dem Vorsitzenden, welcher in der Regel der Präsident ist, zwei Mitgliedern und dem Sekretär zusammen. Der Präsident bestimmt im Einzelfall die Zusammensetzung.

Der Sekretär führt das Verhandlungsprotokoll und verfasst den Rekursentscheid.

Bei Verhinderung des Sekretärs kann der Präsident ein Mitglied als ausserordentlichen Sekretär bezeichnen.

Art. 9 Ausstand

Ein Mitglied der Rekurskommission hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten, wenn es oder sein Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rekurses hat.

In der Vorladung zur Rekursverhandlung werden den Parteien die Namen der mitwirkenden Mitglieder der Rekurskommission mitgeteilt.

Ausstands- oder Ablehnungsgründe im Sinne des Rechtspflegereglementes des SFV sind beim Präsidenten der Rekurskommission innert 5 Tagen seit Zustellung der Vorladung geltend zu machen.

Ueber das Begehren entscheidet der Präsident bzw. die Rekurskommission endgültig unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 10 Kompetenzen

Die Rekurskommission kann Strafen aussprechen, die gemäss Statuten und Reglementen des SFV und der AL in die Kompetenz der Regionen fallen. Sie ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden und kann den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz bestätigen, aufheben oder abändern. Abänderungen zuungunsten der rekurrierenden Partei sind möglich.

Die Rekurskommission kann von Amtes wegen die Akten vervollständigen, Beweise abnehmen und alle zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Massnahmen anordnen.

IV. Rekursverfahren

Art. 11 Aktivlegitimation

Der Rekurs kann eingereicht werden von

- a) einem dem Verband angehörenden Verein
- b) einem Mitglied, Spieler oder Funktionär eines dem Verband angehörenden Vereins
- c) einer Verbandsbehörde

wenn der Entscheid gegen die rekurrierende Partei lautet.

Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Verbandsvereins betroffen, so kann sein Verein nicht allein, sondern nur solidarisch mit diesem Rekurs ergreifen. Wenn beide rekurrieren, hat der Betroffene den Rekurs mitzuunterzeichnen; Verein und Betroffener werden in diesem Fall als Rekursparteien behandelt.

Rekurse von Vereinen sind von denjenigen Personen zu unterschreiben, die gemäss den vom SFV genehmigten Statuten für ihn rechtsverbindlich zeichnen.

Art. 12 Vertretung

Die Parteien können sich vertreten lassen.

Berufsmässige Vertreter und solche, die nicht dem betreffenden Vereinsvorstand angehören, haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 13 Rekurseinleitung

Die Rekurschrift ist innert 8 Tagen gemäss Art. 14 dieses Reglements beim Präsidenten der Rekurskommission schriftlich einzureichen. Gleichzeitig sind ihr der angefochtene Entscheid, das Zustellcouvert und gemäss Absatz 4 nachstehend die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss einzureichen.

Vom Eingang des Rekurses macht der Präsident sofort der Vorinstanz sowie dem Sekretariat des SKFV Mitteilung.

Ein bei einer unzuständigen Stelle des SKFV eingereichter Rekurs ist von Amtes wegen umgehend an den Präsidenten der Rekurskommission weiterzuleiten.

Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von Fr. 400.— auf das Postkonto des SKFV einzuzahlen.

Art. 14 Fristenlauf

Der Lauf einer Frist beginnt mit dem zweiten der Spedition (offizieller Aufgabestempel) folgenden Tag. Ein Entscheid, von dessen Zustellung an eine Frist zu laufen beginnt, muss eingeschrieben zugestellt werden, wobei der Aufgabestempel der Post massgebend ist.

Eine Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, so läuft diese am darauffolgenden Werktag ab. Wird für die Zustellung die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt.

Art. 15 Inhalt der Rekurschrift

Die Rekurschrift hat zu enthalten:

- a) die Anträge
- b) eine Darstellung des Sachverhalts mit Begründung der Anträge
- c) Nennung der Beweismittel

Die in den Händen der rekurrierenden Partei liegenden Beweismittel sind beizulegen. Zulässige Beweise sind Parteibefragung, Zeugenverhör, Urkunden, Augenschein und Gutachten.

Art. 16 Aufschiebende Wirkung

Die Einreichung eines Rekurses hat aufschiebende Wirkung.

Die Rekurskommission kann in Form einer Verfügung die aufschiebende Wirkung eines Rekurses aufheben.

Ein Rekurs gegen automatische Suspensionen ist ausgeschlossen. Bei Einreichung eines Rekurses gegen die weiteren Suspensionstage gilt für den automatischen Suspensionstermin die aufschiebende Wirkung nicht.

Art. 17 Folgen von Formmängeln

Erfolgt die Einreichung eines Rekurses oder Leistung des Kostenvorschusses nicht fristgerecht oder fehlt es an einer rechtsgültigen Aktivlegitimation, wird durch Präsidialentscheid auf den Rekurs nicht eingetreten. Der rekurrierenden Partei werden die Kosten sowie eine Gebühr von Fr. 100.— auferlegt.

Zur Behebung anderer formeller Mängel kann der Präsident der Rekurskommission eine Nachfrist von 5 Tagen ansetzen mit der Androhung, dass im Säumnisfalle auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

Art. 18 Vernehmlassung

Der Präsident der Rekurskommission stellt die Rekurschrift der Gegenpartei unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur schriftlichen Vernehmlassung zu. Diese hat die begründeten Anträge und die Nennung der Beweismittel zu enthalten. Die in den Händen der Gegenpartei liegenden Beweismittel sind beizulegen.

Art. 19 Einberufung Hauptverhandlung

Nach Schluss des Schriftenwechsels setzt der Präsident innert kürzester Frist die Hauptverhandlung an. Die Rekurskommission ist verpflichtet, die Hauptverhandlung innert 3 Monaten seit Einreichung des Rekurses durchzuführen. Die Vorladung hierfür ist mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstermin eingeschrieben an die Parteien zu versenden.

Art. 20 Mündlichkeit und Leitung des Verfahrens, Protokoll

Die Hauptverhandlungen sind mündlich und werden in deutscher Sprache geführt. Sie werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein ordentliches Mitglied der Rekurskommission geleitet.

Ueber die Hauptverhandlung wird ein Protokoll geführt, welches die gestellten Anträge, eine gedrängte Darstellung der Parteiausführungen, die Zeugenaussagen, die Hauptpunkte der Urteilsbegründung und das Urteilsdispositiv enthält.

Art. 21 Anwesenheit der Parteien

Grundsätzlich finden die Verhandlungen in Anwesenheit der Parteien statt. Der Vorsitzende stellt fest, wer von den Parteien anwesend ist. Auch bei Abwesenheit einer rechtmässig vorgeladenen Partei kann rechtsgültig verhandelt werden.

Art. 22 Beweisaufnahme

Nach Durchführung des Parteiverhörs führt der Vorsitzende die Einvernahme der Zeugen durch und nimmt die übrigen Beweise auf.

Vor der Einvernahme sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen. Mitglieder, Spieler und Funktionäre der Verbandsvereine sind auf die Möglichkeit von Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen.

Art. 23 Parteivorträge

Nach der Parteibefragung und der Beweisaufnahme hat jede Partei das Recht auf zwei Vorträge. Eine Abänderung oder Ergänzung der in den Rekurschriften gestellten Anträge ist statthaft.

Art. 24 Urteilsberatung

Die Urteilsberatung findet in der Regel unmittelbar nach der Hauptverhandlung statt. Diese ist geheim.

Die Rekurskommission fällt das Urteil mit Stimmenmehrheit, wobei kein Mitglied sich der Stimme enthalten darf. Der Sekretär hat beratende Stimme.

Die Mitglieder der Rekurskommission haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.

Art. 25 Urteilseröffnung

Unmittelbar nach der Urteilsberatung wird den Parteien das Urteil mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet. Kann das Urteil nicht mündlich eröffnet werden, ist den Parteien umgehend ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen. In dringenden Fällen erfolgt die Mitteilung per Telefax.

Art. 26 Schriftliche Urteilsbegründung

Das den Parteien innert 30 Tagen nach der Eröffnung zuzustellende schriftliche Urteil muss enthalten:

- Ort und Zeit des Entscheides
- die Namen der Mitglieder und des Sekretärs der Rekurskommission
- die Parteien und ihre Vertreter
- die Anträge der Parteien
- die Urteilsbegründung
- das Dispositiv
- den Kostenspruch
- die Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs.

Die Akten sind dem SKFV zur Aufbewahrung zuzustellen.

Art. 27 Rechtskraft

Das Urteil tritt mit der Eröffnung sofort in Rechtskraft.

Art. 28 Kostenverteilung

Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien grundsätzlich im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Im übrigen ist die Rekurskommission in der Verteilung der Kosten frei.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Bei Rückzug des Rekurses vor der Hauptverhandlung verfallen die Hälfte des Kostenvorschusses sowie die bereits entstandenen Kosten zugunsten des SKFV.

Art. 29 Ordnungsbussen

Bei offensichtlich missbräuchlichem Rekurs oder ungehörigem Benehmen einer Partei kann die Rekurskommission Ordnungsbussen aussprechen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und der AL.

Art. 31 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist an der Delegiertenversammlung des SKFV vom 10. August 2001 und vom Zentralvorstand des SFV am 4. Juli 2001 genehmigt worden. Es tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juni 1993.

SOLOTHURNER KANTONAL-FUSSBALLVERBAND

Der Präsident:

Roland Nüssli

Der Präsident der Rekurskommission:

Hans Baur

Solothurn, 15. Juni 2001